

COVID-19 SCHUTZMASSNAHMEN IM TV HITTNAU Sportlager



Rahmenvorgaben für Sportler*innen

Spirit of Sport
heisst jetzt ...

- Symptomfrei**
ins Training/Wettkampf
- Abstand halten**
1,5m
- Gesichtsmaske**
tragen. Ausser in den Bereichen, wo es sich nicht mit der Aktivität (Sport) vereinbaren lässt
- Einhaltung der Hygieneregeln**
des BAG
- Schutzkonzept**
der Vereine und Sportanlagenbetreiber beachten
- Präsenzlisten**
Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing
- Training von Sportarten mit engem Körperkontakt in beständigen Gruppen**
(Empfehlung)

Gültig ab 19. Oktober 2020



Version 1.0 / 18.04.2021

Verfasser - Heinz Weber - 18.04.2021

Grundlagen:

BASPO – 21.03.2021

Schutzkonzept Sport Ressort Fiesch - 01.12.2020

Schutzkonzept Turnsport STV - 14.04.2021

Schutzkonzepte Pfadi (26.03.21), Cevi (16.03.21), Jungwacht Blauring (01.04.2021)

www.tvhittnau.ch

Offizieller Ausrüster

**OCHSNER
SPORT**

Beim Ziel ist unser Ziel.



Hauptsponsorin



1 Allgemeines

1.1 Ausgangslage

Das vorliegende Konzept basiert auf den neuen Empfehlungen des Bundesrates vom 14. April 2021 und den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport von BASPO/Swiss Olympic und zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Training im Turnsport (Bereich Breitensport) stattfinden kann

- Der Bundesrat hat im Rahmen der Beschlüsse vom 27. Mai 2020 organisierte Lager mit unter Einhaltung der Schutzkonzepte erlaubt. Für jedes Lager muss eine Präsenzliste geführt werden.
- Lager basierend auf dem vorliegenden Schutzkonzept sind ab dem 6. Juni 2020 möglich.
- Gemäss den Vorgaben des Bundes (Stand 22.3.2021) sind Lager für Kinder und Jugendliche möglich. Für die Durchführung braucht es ein Schutzkonzept.
- Dieses Schutzkonzept basiert auf den Rahmenvorgaben für Lager im Kultur, Freizeit- und Sportbereich, welche vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) erstellt wurden.
- Unter Berücksichtigung dieses Schutzkonzepts sind Lager mit Teilnehmenden unter 20 Jahren (Jahrgang 2001 oder jünger) erlaubt.
- Maximal 15 Personen (inkl. Lagerleitung) mit Jahrgang 2000 oder älter dürfen an Lagern teilnehmen

Auf Basis des vorliegenden Schutzkonzeptes muss von jedem Verein ein individuelles Konzept erstellt werden, welches mit den Schutzkonzepten der Betreiber der Beherbergungs- und Sportanlagebetreiber abgeglichen werden muss. Das individuelle Konzept muss nicht von einer Behörde genehmigt werden. Die zuständigen Behörden können jedoch eine Sportaktivität verbieten oder eine Anlage schliessen, wenn kein oder ein nicht ausreichendes Schutzkonzept vorliegt.

Die im Dokument verwendeten männlichen Formen gelten immer auch für weibliche Personen.

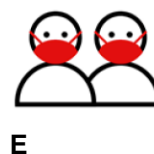
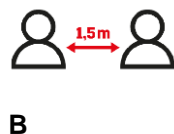
1.2 Zielsetzungen

Ziel ist es, den Trainingsbetrieb unter der Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzmassnahmen liegen bei den einzelnen Organisationen, Vorstand, J+S-Coaches, Leiter sowie den Turnerinnen und Turnern.

2 Übergeordnete Grundsätze

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze sind:

- A** Symptomfrei ins Training
- B** Distanz halten (wenn immer möglich 1.5 m Abstand)
- C** Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- D** Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- E** Schutzmaskenpflicht
- F** Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept des Vereins



2.1 Gültigkeit

Dieses Konzept ist in dieser Form bis auf weiteres gültig und wird nach den neusten Weisungen von Bundesrat laufend angepasst.

3 Erläuterungen

3.1 Corona-Test vor dem Lagerstart

Alle Teilnehmenden und alle Leitenden lassen sich zeitnah vor dem Lagerstart mit einem Schnelltest oder Selbsttest auf Corona testen.

Es soll alles darangesetzt werden, dass ausschliesslich Personen mit einem negativen Testresultat am Lager teilnehmen.

Bei den Teilnehmenden sind die Eltern verantwortlich, dass ihr Kind getestet wird.

3.2 A - Symptomfrei ins Sportlager

Teilnehmenden und alle Leitenden mit Krankheitssymptomen, dürfen nicht am Sportlager teilnehmen. Dies gilt auch, wenn Angehörige in der Familie Krankheitssymptome aufweisen.

Sie kontaktieren ihre Hausärzt*innen und befolgen deren Anweisungen. Personen, die auf ein Testresultat warten, oder der nahe Kontakt zu Personen hatten, welche auf ein Testresultat warten, reisen nach Erhalt eines negativen Testresultats ins Sportlager nach.



Risikogruppe

Die Teilnahme am Sportlager ist freiwillig. Der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit ihren Ärzt*innen, wie die Person am Sportlager teilnehmen kann. Gefährdete Leitungspersonen entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihren Ärzt*innen, ob/wie eine Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der ergriffenen Schutzmassnahmen möglich ist.

Werden während dem Sportlager bei Teilnehmenden, einer Leitungs- oder Betreuungsperson Krankheitssymptome festgestellt, muss sofort gemäss dem Merkblatt «Vorgehen und Verhalten bei Infektionsverdacht» gehandelt werden.

3.3 B - Distanz halten

Die Abstandsregeln (1.5 m Mindestabstand) gelten für alle Personen während des Lagers.

Während Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen kann nicht immer sichergestellt werden, dass Abstandsregeln unter Teilnehmenden und Leitungspersonen eingehalten werden. Das heisst:



- Körperkontakt ist während den Programmaktivitäten (z.B. einem Spiel) unter Leitenden sowie zwischen Leitenden und Kindern erlaubt, wenn möglich wird er aber auf ein Minimum reduziert.
- Während den Zwischenzeiten (z.B. im Aufenthaltsraum am Abend usw.) ist der Abstand unter Leitenden sowie zwischen Leitenden und Kindern wenn möglich einzuhalten.

Sport

Für Sportaktivitäten von Personen bis zum 20. Lebensjahr gelten keine Einschränkungen von Trainings, weder im Innen- noch Aussenraum.

Helfen/Sichern:

Das Helfen und Sichern ist nur bei Personen bis 20 Jahren und mit Maske erlaubt. Bei Erwachsenen ist jeglicher Körperkontakt untersagt.

Leitersituation:

Für Trainings bei Unter-20-Jährigen sind so viele Trainerinnen und Trainer zugelassen, wie bei Trainings ohne Einschränkungen dabei sein würden.

Beständige Gruppen

Ein Lager besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe. Untergruppen erleichtern bei einer Corona-Infektion die Nachverfolgung von Ansteckungen und verringern die Anzahl der möglichen Quarantänefälle. Es wird empfohlen, sinnvolle Teilgruppen zu definieren, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen und den Schlafsaal gemeinsam belegen.



Training von Sportarten mit engem Körperkontakt
in beständigen Gruppen

An- und Abreise zum Lagerort

Bei Reisen mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) wird frühzeitig ein Gruppenbillet reserviert. Die publizierten Verhaltensregeln für den ÖV werden eingehalten. Allfällige Empfehlungen der Transportunternehmen bezüglich des Reisezeitpunkts werden berücksichtigt.

Per 06.07.2020 gilt die Maskentragepflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln. Das Leitungsteam besorgt deshalb ausreichend Schutzmasken für die ganze Gruppe. Hierbei wird auf das kor-recte Tragen geachtet. Nach Reisen mit dem öffentlichen Verkehr ist besonders auf das gründliche Händewaschen zu achten.

3.4 C - Einhalten der Hygieneregeln

Alle Personen müssen beim Betreten der Unterkunft, Aufenthaltsraums, Esssaals, Turnhalle die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.



Einhaltung der
Hygieneregeln
des BAG

Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität

Vor und nach jeder Aktivität waschen sich alle die Hände. Es besteht auch während der Aktivität jederzeit die Möglichkeit die Hände mit Wasser und Seife zu waschen. Dies gilt für In- und Outdooraktivitäten.

3.5 D - Protokollierung der Teilnehmenden

Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, wird eine Liste aller Anwesenden (Teilnehmende, Leitungspersonen, Begleitpersonen usw.) geführt. Auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können. Die Liste muss 14 Tage aufbewahrt werden.

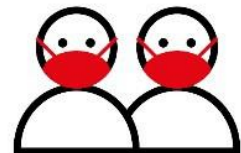


Präsenzlisten
(Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

3.6 E | Schutzmaskenpflicht

3.6.1 Lager

Falls der Abstand nicht eingehalten werden kann, muss von Personen ab 12 Jahren eine Gesichtsmaske getragen werden. Dies gilt auch beim Transport. Ausnahmen sind möglich beim Essen (sitzend), Duschen, im Schlafraum sowie bei der Ausübung einer Aktivität, welche mit dem Tragen einer Maske nicht vereinbar ist.



Die Organisator*innen besorgen Reserve-Gesichtsmasken für den Fall, dass einzelne Personen selbst keine mitbringen oder Masken beschädigt werden. Zudem wird an alle Leitungspersonen appelliert, sich gegenseitig an die Schutzmassnahmen zu erinnern.

3.6.2 Sport

In den Innenräumen der Sporthalle gilt allgemeine Maskenpflicht.

Im Sport sind von Bundes-Seite her Personen vor ihrem 20. Geburtstag von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen. Verschiedene Kantone regeln dies allerdings schärfer.

Trainer*in:

Für Trainer und Trainerinnen gilt Maskenpflicht für alle Alterskategorien.

3.6.3 Aktivitäten im öffentlichen Raum?

Im öffentlichen Raum (drinnen und draussen) gilt eine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren.

- **Draussen:** Maskenpflicht in belebten Bereichen von urbanen Zentren und Dorfkernen. In weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, gilt die Maskenpflicht dann, wenn es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der Abstand nicht eingehalten werden kann.
- **Drinnen:** Als öffentliche Innenräume gelten solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen für das Publikum offen sind. Darunter fallen auch Jugendräume, Kirchen und weitere religiösen Einrichtungen, also auch Pfarreizentren und die darin befindlichen Räume.

3.7 F I Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept

Jede Organisation, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Bei unserem Verein ist dies Heinz Weber. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 79 624 43 24 oder tvh-corona@hotmail.com).



3.7.1 Corona-Beauftragter:

- Hat die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts.
- Informiert die betroffenen Personen (Funktionäre, Trainer, Athleten, Eltern, ...) über die getroffenen Massnahmen und definierten Abläufe.
- Ist die Ansprechperson gegen innen und aussen.
- Stellt sicher, dass Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude die Verhaltensregeln von Swiss Olympic (Plakat) aufgehängt werden.
- Hat Kontakt zu den Besitzern/Betreibern der Trainingsinfrastruktur, spricht geplante Massnahmen mit diesen ab und berücksichtigt allfällige zusätzlichen Auflagen von dieser Seite.

3.7.2 Leiterinnen und Leiter:

- Unterstützen den Corona-Verantwortlichen und planen die Trainings unter Einhaltung der sechs Punkte A – F.
- Aktives Eingreifen/Hilfestellung erfolgt nur wenn es zwingend notwendig ist.
- Überwachen der Einhaltung der Abstandsregeln im Trainingsbetrieb (zwischen den Personen der jeweiligen Trainingsgruppe sowie zwischen den verschiedenen Trainingsgruppen).
- Planung und Umsetzung der Trainingsinhalte.

3.7.3 Alle:

- Halten sich an die geltenden Abstandsegel und Hygienevorschriften.
- Zeigen sich solidarisch und halten die Regeln des Schutzkonzepts mit hoher Eigenverantwortung ein.
- Vermeiden Verletzungen durch Verzicht auf unnötiges Risiko.

4 Allgemeines Sport Resort Fiesch

4.1 Ausgangslage

Das BAG erlaubt die Durchführung von Schul-, Vereins- und anderen Lagern.

Das Sport Resort Fiesch ist ein öffentlich zugänglicher Beherbergungs- und Sportanlagebetreiber. Es führt keine eigenen Veranstaltungen durch.

Dank grosszügigem Raum- und Bettenangebot im Sport Resorts Fiesch, können die empfohlenen Distanzregeln auch bei einer Belegung durch mehrere unterschiedlichen Gruppen gut eingehalten werden.

4.2 Verordnungen

Dieses Schutzkonzept basiert auf den Empfehlungen des BAGs und den Vorgaben des Kanton Wallis zum Einhalten der Hygienevorschriften und den Abstandsregeln sowie auf den Empfehlungen von „Hotellerie Suisse“ für das sichere Betreiben von Hotels und Unterkunftsanlagen.

Im Restaurationsbetrieb halten wir uns an die Vorgaben von „GastroSuisse“.

Für die Ausführung von sportlichen Aktivitäten weisen wir auf die Empfehlungen von Swiss Olympic sowie der Schutzkonzepte der jeweiligen Sportverbände hin.

4.3 Schutzbeauftragte

Als Schutzbeauftragte fungiert die Direktorin des Sport Resorts Fiesch, Barbara Moosmann. Kontakt: 079 779 83 51, barbara.moosmann@sport-resort.ch

4.4 Verantwortung der Gäste

Die Nutzer der Anlagen haben sich an die jeweils geltenden Covid-19 Verordnungen und die entsprechenden Empfehlungen. Zudem ist das vorliegende Schutzkonzept zwingend einzuhalten.

Wir weisen alle Gäste und insbesondere die Leitenden darauf hin, dass sie die Verantwortung für die Umsetzung der Schutzmassnahmen tragen Die Leitenden informieren alle Ihre Teilnehmenden über die geltenden Schutzmassnahmen und überwachen deren Einhaltung.

Die Teilnahme von Leitenden und Teilnehmenden aus Risikogruppen erfolgt auf Eigenverantwortung.

4.5 Geltende Grundsätze

Im vorliegenden Schutzkonzept werden die wichtigsten Empfehlungen und Vorgaben für den Bereich „Beherbergung und Verpflegung“, sowie für den Aufenthalt in der Anlage aufgezeigt.

4.5.1 Durchmischen von Gruppen vermeiden



Dank unserer Grösse und den vielen unterschiedlichen Gebäuden und Räumen können wir viel Raum bieten und die Gruppen klar abtrennen. Die unterschiedlichen Gästegruppen sollen sich möglichst nicht durchmischen. Wir achten auf eine getrennte Unterbringung in unterschiedlichen Gebäudeteilen sowie auf eine Trennung im Verpflegungsbereich.

Teilgruppen bilden

Grösseren Gruppen wird empfohlen, die Teilnehmenden in Teilgruppen einzuteilen, die während des gesamten Aufenthalts als Einheit gelten. Diese teilen sich beispielsweise die Schlafräume, essen gemeinsam oder betreiben die geplanten Aktivitäten zusammen.

www.tvhittnau.ch

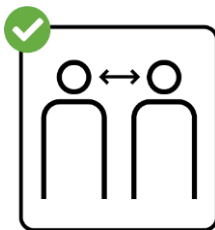
4.5.2 Maskenpflicht



Die jeweilig geltenden Maskenpflicht ist strikte einzuhalten. Aktuell gilt: Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen:

- Restaurant: bis zum Sitzen an den Tischen
- Rezeption
- Alle Unterkunftsgebäude bis zum Eintreten in die Schlafräume
- Tennis- & und Fitnesscenter: Im ganzen Gebäude bis zum Eintreten in die Trainings- und Spielzone.
- Hallenbad: ganzes Gebäude bis zum Eintreten in die Duschen

4.5.3 Abstand halten



Die Abstandsregeln sind, wenn immer möglich einzuhalten. Insbesondere beim Begegnen von Personen aus anderen Gästegruppen oder von Mitarbeitenden.

Nach Möglichkeit sollen die WCs in der zugeteilten Unterkunft-Anlage verwendet werden.

Beim Nutzen aller WCs in den Anlagen des Sport Resorts Fiesch sind die Abstandsregeln einzuhalten.

4.5.4 Allgemeine Hygiene einhalten



Reinigung und Raumlüftung

Die Räume sollen durch die Gruppen regelmässig gelüftet werden.

Die Räume werden nach der Abreise gründlich gereinigt und die Türgriffe mit Desinfektionsmittel behandelt.

Im Restaurationsbereich wird regelmässig gelüftet.

Persönliche Hygiene

Im Eingangsbereich aller Gebäude steht ein Desinfektionsmittelspender zur Verfügung. Diese sind nebst dem regelmässigen und gründlichen Waschen der Hände beim Eintritt in die Gebäude zu benutzen. Die Personen werden zudem angehalten, ein eigenes Desinfektionsmittel mitzubringen und dies bei sich zu tragen.

Nach der Nutzung der Toiletten Anlagen sollen die Hände desinfiziert werden.

Kontakt Gast-Personal

Zwischen Gast und Personal findet kein Körperkontakt statt. Davon ausgenommen sind medizinische Notfälle. Auf Händeschütteln wird strikte verzichtet.

Im Bereich der Rezeption und an der Kasse beim Restaurant wurden Plexiglasscheiben aufgestellt. Wir bitten die Gäste, diese beim Gespräch mit uns zu nutzen.

4.6 Verpflegung und Restaurant

Um das Durchmischen von unterschiedlichen Gästegruppen zu vermeiden und um die Abstandsempfehlungen einzuhalten, passen wir das **Verpflegungssystem** an.

Alle Gäste werden gebeten, die Bodenmarkierungen für die Bewegungsrichtung und für das Einhalten des Abstandes zu respektieren.

4.6.1 Anordnung der Tische mit Abstand und mit Raumtrennung

Die Anzahl Personen, die sich gleichzeitig im Verpflegungsbereich aufhalten, wird reduziert. Die Tischbereichen von unterschiedlichen Gruppen werden durch Trennwände und/oder durch einen Abstand von mindestens 1.5 Metern zwischen den Tischgruppen getrennt.

Die Tischzuteilung ist strikte einzuhalten.

4.6.2 Essensausgabe

Es darf nur eine Teilgruppe gleichzeitig bei der Ausgabe anwesend sein.

Einzelgäste und Kleingruppen halten sich an die markierten Abstände im Ausgabebereich. Beim Nachschöpfen sind die markierten Abstände einzuhalten.

4.6.3 Essenszeiten

Die definierten Essenszeiten sind strikte einzuhalten.

Die Verpflegungszeiten für die jeweiligen Mahlzeiten werden verlängert, da durch die Schutzmassnahmen zusätzliche Zeit benötigt wird.

Die maximale Aufenthaltsdauer pro Gruppe im Restaurant beträgt 40 Minuten.

4.6.4 Selbstbedienungs-Bufferets

Sofern ein Buffet aufgestellt ist, wird nach der Nutzung durch eine Teilgruppe jeweils das Besteck und/oder das Geschirr, das von Personen berührt wurde, ausgewechselt. Alle Bufferets sind mit «Spuckschutz» ausgerüstet.

Es befinden sich jeweils nur Personen der gleichen Gästegruppe an einem Buffet.

4.6.5 Plateau- und Besteckbezug

Die Plateaus werden am Eingang zur Essensausgabe bezogen.

Das Besteck und die Servietten werden in Behältern auf die Tische der Teilgruppen gestellt.

4.6.6 Abräumen

Beim Morgenessen werden Teller und Besteck auf den Tischen gemäss Anleitung zusammengestellt.

Beim Mittag- und Abendessen dürfen die Abräumstationen nur von einer Gruppe gleichzeitig benutzt werden.

4.6.7 Diverses

Im Restaurant werden keine Magazine und Zeitschriften aufgelegt.

Unsere Mitarbeitenden tragen bei der Essensausgabe Schutzmasken und Handschuhe.

Wir bitten alle Gäste den Restaurationsbereich nur mit sauberen und desinfizierten Händen zu betreten und die Maskenpflicht zu beachten.

4.7 Unterkunft

Wir achten auf eine getrennte Unterbringung in unterschiedlichen Gebäudeteilen oder unterschiedlichen Gebäuden. Die Gruppe hat sich nur im zugeteilten Unterkunft-Gebäude, resp. dem zugeteilten Gebäudeteil aufzuhalten. Sofern eine Gruppe Teilgruppen bildet, wird empfohlen, dass diese in den gleichen Schlafräumen aufgeteilt werden. Wir gewähren den Gruppen bei Bedarf und soweit möglich zusätzliche Betten.

Es steht in allen Gebäuden mindestens 1 Isolationszimmer zur Verfügung.

4.8 Contact Tracing



Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

Die verantwortliche Person der Gruppen führt eine Liste der Teilgruppen, damit jederzeit nachvollzogen werden kann, wer zu welcher Zeit mit wem gleichzeitig in der Anlage war. Es wird zudem dringend empfohlen, die „Tracing App“ des Bundes zu verwenden.

4.9 Nutzung der Sportanlagen

Unsere Sportanlagen (Hallenbad, Tenniscenter, Dreifachsporthalle, Kletterwand, usw.) stehen Ihnen auf Vorreservation zur Verfügung. Diese werden teilweise auch durch externe Gäste genutzt, welche sich zwecks «Contact-Tracing» vor der Nutzung einschreiben müssen. Für die Sportanlagen Hallenbad, Tennis& Fitnesscenter stehen separate Schutzkonzepte.

4.10 Vorgehen bei Infektionsverdacht



Siehe Merkblatt «Vorgehen und Verhalten bei Infektionsverdacht»

5 Ergänzungen

5.1 Besuche

5.1.1 Besuche an öffentlichen Orten

Das Lagerprogramm findet mehrheitlich auf dem Lagergelände und in der Natur statt. Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum ist darauf zu achten, dass der Abstand zu anderen Personengruppen gewährleistet ist. Von Aktivitäten in stark frequentierten öffentlichen Orten ist nach Möglichkeit abzusehen. Zudem ist während dem Lager auf den öffentlichen Verkehr nach Möglichkeit zu verzichten. Bei zufälliger Begegnung zweier Gruppen sind die Abstandsregeln zu wahren und das Verweilen an derselben Örtlichkeit zu vermeiden.

5.1.2 Besuche im Lager

Besuche werden nicht geplant und sind nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Lagerleitung erlaubt. Ein Besuch ist unter der Einhaltung der Hygienemassnahmen und Abstandregeln möglich. Es ist eine Präsenzliste von allen anwesenden Personen (auch allfällige Besuche) vorhanden.

5.2 Information:



Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude ist das neuste Plakat vom BAG anzubringen.

5.3 Vorgehen bei einem Coronafall innerhalb der Trainingsgruppe

Nur Personen, mit denen die erkrankte Person in **engem** Kontakt stand, müssen in angeordnete Quarantäne. Falls Sie in Quarantäne müssen, wird sich die zuständige kantonale Behörde bei Ihnen melden und Sie zum weiteren Vorgehen informieren.

Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Distanz von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz (Hygienemaske oder physische Barriere wie Plexiglasscheibe) aufgehalten haben.

Weitere Infos auf der Website vom Bundesamt für Gesundheit. [Website vom Bundesamt für Gesundheit.](#)

6 Kommunikation TVH

Der Turnverein Hittnau kommuniziert das Schutzkonzept wie folgt

Das Dokument «COVID-19 SCHUTZMASSNAHMEN IM TV HITTNAU – Sportlager » in schriftlicher Form per E-Mail oder WhatsApp

- Vorstand
- Leiterinnen und Leiter
- Eltern

Die Leiterinnen und Leiter informieren jeweils vor dem Training die Turnerinnen und Turner über das Schutzkonzept.

6.1 Corona-Beauftragte TV Hittnau

Bei Fragen darf man sich gerne direkt an Heinz Weber wenden, Tel. 079 624 43 24, tvh-corona@hotmail.com

7 Anhang

7.1 Hygieneregeln des BAG

Coronavirus

SO SCHÜTZEN WIR UNS.

STOP CORONA

Aktualisiert am 22.3.2021

So wenige Menschen wie möglich treffen.	Abstand halten.	Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.	Maskenpflicht an öffentlichen Orten, im öffentlichen Verkehr und am Arbeitsplatz.	Homeoffice-Pflicht wo möglich.
Gründlich Hände waschen.	In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.	Hände schütteln vermeiden.	Mehrmals täglich lüften.	Veranstaltungen: Öffentlich verboten, Privat max. 10 Pers., Ansammlungen im öff. Raum max. 15 Pers.
Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.	Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.	Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.	Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.	Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch

Regeln können kantonal abweichen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



SwissCovid App
Download

www.tvhittnau.ch

Offizieller Ausrüster

**OCHSNER
SPORT**

Beim Ziel ist unser Ziel.



Hauptsponsorin



7.2 Allgemeine Bestimmungen gültig ab 19.04.2021

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

14.04.2021

Ab 19. April gilt neu:



Wieder geöffnet:



Restaurants und Bars draussen



Freizeit- und Kulturbetriebe (auch drinnen)



Sportanlagen (auch drinnen)



Veranstaltungen wieder möglich



Generell maximal 15 Personen



Mit Publikum drinnen: Maximal 50 Personen resp. 1/3 der Kapazität



Mit Publikum draussen: Maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität



Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich

Maximal 50 Personen. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.



Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen

Gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt.

Weiterhin gilt:



Private Treffen drinnen mit maximal 10 Personen



Homeoffice-Pflicht



Regeln für Sport und Kultur (mit Ausnahmen für unter 20-Jährige)



Geschlossen: Restaurants und Bars (drinnen), Discos, Tanzlokale, Wellness-/Freizeitbäder (drinnen)



Ausgedehnte Maskenpflicht



Empfehlung: Lassen Sie sich testen!



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council


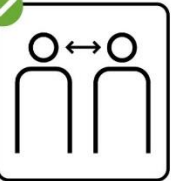
Basismassnahmen bleiben wichtig!



7.3 Merkblatt für Leitende von Gruppen 01.12.2020





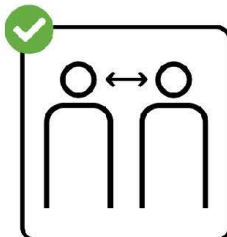
Informieren sie alle Teilnehmenden über die Schutzmaßnahmen und stellen sie sicher, dass diese Regeln von allen Personen diszipliniert eingehalten werden.

	<p>Gruppen Trennung Kein Durchmischen von unterschiedlichen Gästegruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhalten der Essenszeiten - Abräumstation darf nur von einer Gruppe gleichzeitig genutzt werden - Nur im zugeteilten Teil des Unterkunftsgebäude aufhalten - Garderobe in den Sportanlagen darf nur von einer Gruppe gleichzeitig genutzt werden
	<p>Abstand halten Auf der ganzen Anlage zu den anderen Gästen und zum Personal</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Essensausgabe und bei der Rückgabe des Geschirrs - Im Hallenbad und in den Garderoben der Sportanlagen
	<p>Maske tragen In allen Innenräumen gilt Maskenpflicht. Sofern ein Abstand von mindestens 1.5 m nicht möglich ist, auch im Aussenbereich immer Schutzmasken tragen.</p>
	<p>Hände Hygiene Hände regelmässig gründlich waschen und desinfizieren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf „Handshaking“ - Beim Betreten des Restaurants immer Hände desinfizieren
	<p>Infektionsverdacht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informieren Sie uns bei Verdachtsfällen - Begeben Sie sich ins Testzentrum des Spitäles in Visp (Notfallaufnahme) - Klären Sie mit uns die weiteren Schritte ab

7.4 Merkblatt für Leitende – Vorgehen bei Infektionsverdacht 01.12.2020



Vorgehen und Verhalten bei Infektionsverdacht

	<p>Beurteilung Symptome: www.coronacheck.ch</p> <p><u>Leicht:</u> Bei leichtem Schnupfen kann die Person weiterhin bei der Gruppe bleiben und muss nicht zwingend getestet werden.</p> <p><u>Mittel bis schwer:</u> Sind Covid-19 Symptome vorhanden? Hat die Person Fieber?</p> <p>Mittel bis schwere Symptome Die Person wird umgehend ins Isolationszimmer verlegt. Die Leitung des Sport Resorts wird informiert: 079 779 83 51</p> <p>Covid-19 Test organisieren Die Person wird zu einem Test ins Testzentrum gebracht (Taxi oder Fahrzeug der Gruppe) : COVID-19-Testzentrum Visp: ohne Termin, Pflanzettastrasse 8, 3930 Visp, Tel.: 027 604 22 88</p> <p>Rückreise Rückreise / Transport nach Hause organisieren.</p>
	<p>Schutzmassnahmen erhöhen</p> <p>Personen, die Kontakt mit der Person hatten, tragen überall eine Schutzmaske und achten auf verstärkte Hygienemassnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gruppe nutzt nur noch die sanitären Anlagen in ihrer Unterkunft. Es dürfen keine allgemein zugänglichen Anlagen benutzt werden (Bsp. Restaurant) - Beim Benutzen von Sport- und anderer Infrastruktur wird eine zusätzliche Reinigung/Desinfektion nach der Nutzung durchgeführt
	<p>Abstand halten</p> <p>Auf der ganzen Anlage zu den anderen Gästen und zum Personal den nötigen Abstand einhalten. Insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Essensausgabe und bei der Rückgabe des Geschirrs - im Hallenbad und in den Garderoben der Sportanlagen <p>Sofern dies nicht möglich ist, auch im Aussenbereich immer Schutzmasken tragen.</p>

